



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 18. Januar 2013

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses der Gemeinde Osterrönfeld	S. 16
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Osterrönfeld, Schacht-Audorf und Schülldorf	S. 17
Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 18
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 19
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Repowering Windpark Osterade“ der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 21
3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Östliche Erweiterung des Windparks Osterade“ der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 23
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 b „Kreishafen Süd, Produktions- flächen“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet südlich des neuen Hafens und östlich der Albert-Betz-Straße; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	S. 25
Bebauungsplan Nr. 34 „Aspel Nord“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet westlich und südwestlich der Straße „Aspelweg“, nördlich des Wohngebietes „Lüttmoor“ sowie östlich des Wohngebietes „Franz-Pantel-Ring“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	S. 27

Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbeareal am Kreisel K75/K76“ der Gemeinde Osterrönfeld;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses S. 29

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langknüll West“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet „Teilflächen des Flurstückes 26 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf, südlich der Gemeindestraße `Kiebitzberg`, westlich der Gemeindestraße `Fasanenring`, nördlich des Flurstückes 85/3 der Flur 5 in der Gemarkung Schacht-Audorf und östlich der `Grenzstraße` der Gemeinde Schacht-Audorf“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses S. 31

Nichtamtlicher Teil:

Mikrozensus 2013 S. 33

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 31. Januar 2013 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Osterrönfeld, Schulstr. 36,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Verkehrs- und Werkausschusses
der Gemeinde Osterrönfeld ein.

TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2012
4. Sachstandsbericht über die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Sportplatzanlage
5. Beratung und Beschlussfassung über die Dachsanierung des Archives/Jugendfeuerwehr
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abriss des Lagergebäudes auf dem Gelände des Bauhofes
7. Beratung und Beschlussfassung über weitere Schulwegsicherungsmaßnahmen entlang südlich des Bahndammes zwischen "Aspel Weg" und der Straße "Aukamp"
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Trompf

Manfred Trompf
(Der Vorsitzende)

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Osterrönfeld, Schacht-Audorf und Schülldorf

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die

- **Gemeinde Bovenau**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	370 v. H.

- **Gemeinden Haßmoor und Schülldorf**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	280 v. H.

- **Gemeinden Ostenfeld/R. und Schacht-Audorf**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	290 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	290 v. H.

- **Gemeinde Osterrönfeld**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.

- **Gemeinde Rade/R.**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	260 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	260 v. H.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage beim Amt Eiderkanal möglich.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar 2013, 15. Mai 2013, 15. August 2013 und 15. November 2013 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge zu den vorgenannten Terminen zu entrichten.

Konten der Amtskasse Eiderkanal:

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	Kto.-Nr. 50 300 13	BLZ 214 636 03
Sparkasse Mittelholstein AG	Kto.-Nr. 2 100 432	BLZ 214 500 00
Postbank Hamburg	Kto.-Nr. 22 64 64 206	BLZ 200 100 20

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Eiderkanal – Der Amtsvorsteher -, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, erhoben werden. Der Widerspruch schiebt die Zahlungspflicht nicht auf.

Im Auftrag

gez.: Rüther

(Rüther)
Fachbereichsleiter



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

**Amtliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Bovenau**

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079406

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, den Landschaftsplan der Gemeinde Bovenau für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird das Büro Bendfeldt und Herrmann Franke aus Kiel beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez: Hirsch

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079425

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

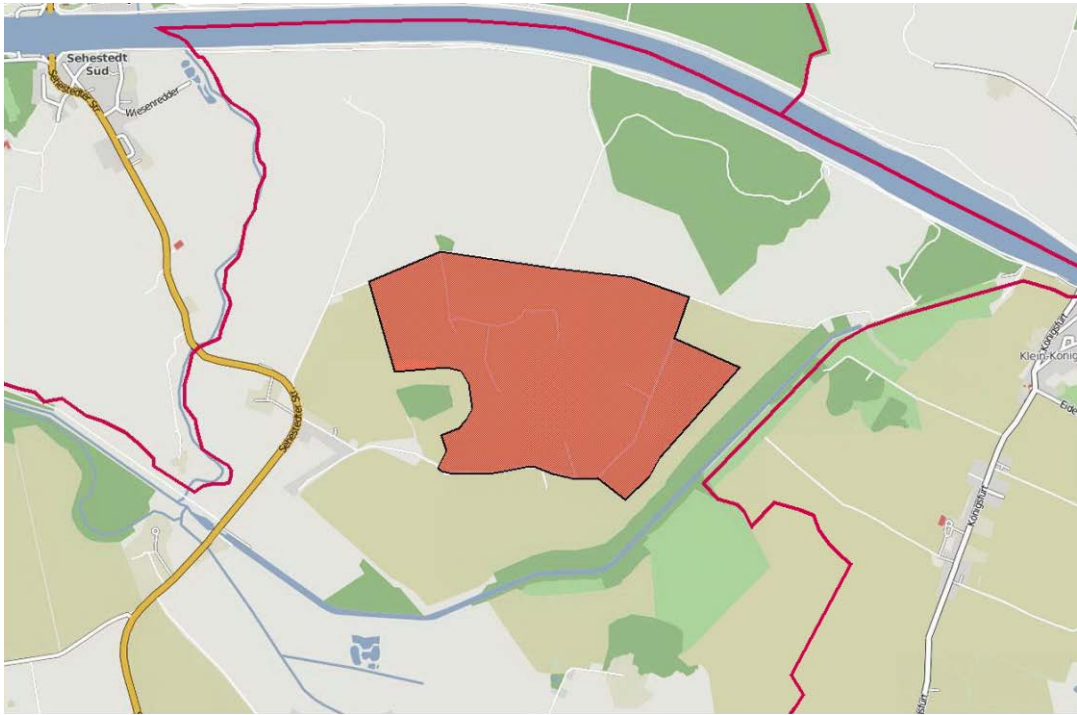
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals aufzustellen. Ziel der Planung ist es, das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung als Fläche zur Aufstellung von Windenergieanlagen auszuweisen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.: Hirsch

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Anlage: Lageplan





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

**Amtliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Bovenau**

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079407

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Repowering Windpark Osterade“ der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

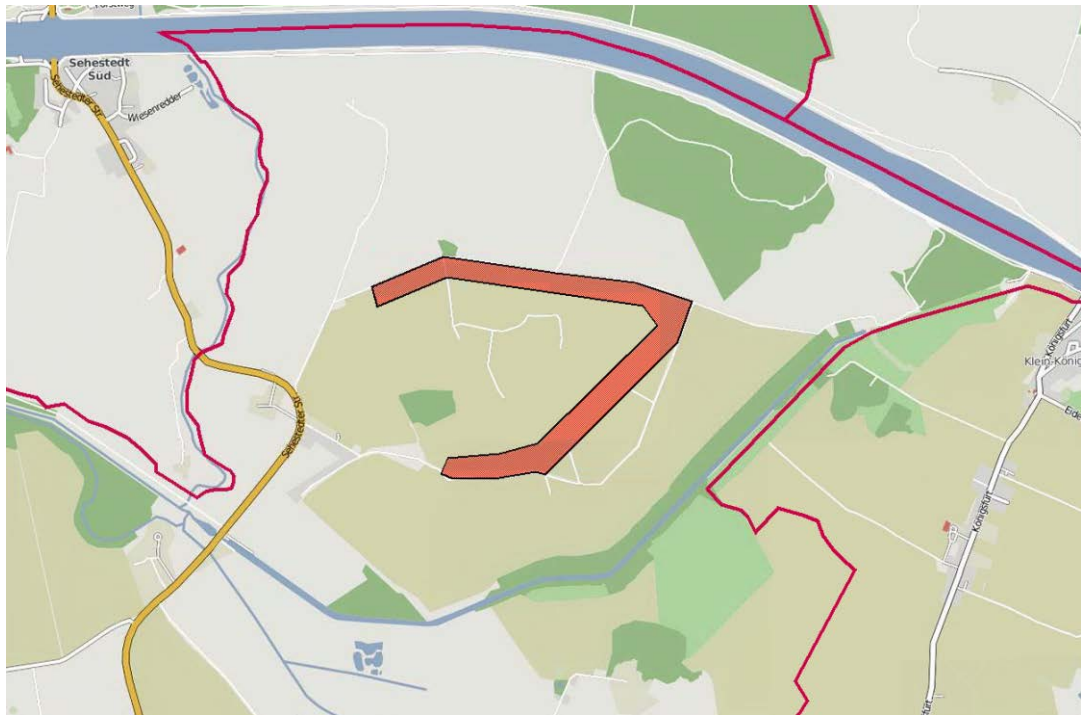
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Repowering Windpark Osterade“ der Gemeinde Bovenau für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals aufzustellen. Ziel der Planung ist es, die bisherige Höhenbeschränkung von max. 100m Gesamthöhe für Windenergieanlagen auf max. 150m anzuheben. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.: Hirsch

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Anlage: Lageplan





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggerts@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079410

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Östliche Erweiterung des Windparks Osterrade“ der Gemeinde Bovenau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

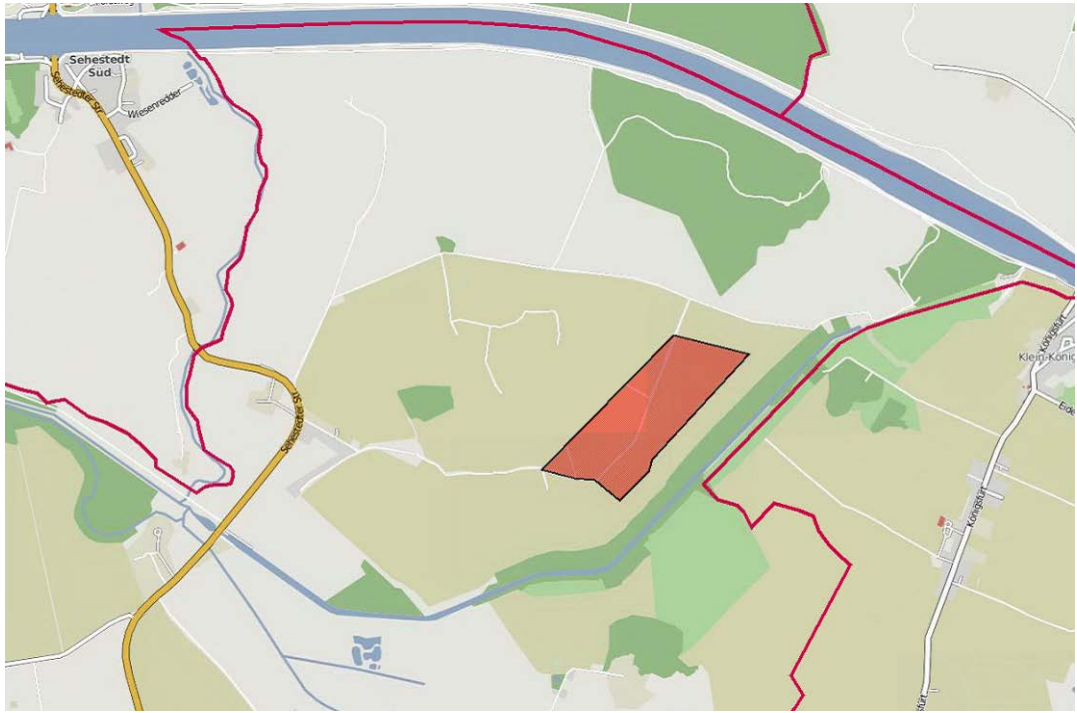
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Östliche Erweiterung des Windparks Osterrade“ der Gemeinde Bovenau für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade und des bestehenden Windparks sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals aufzustellen. Ziel der Planung ist eine räumliche Ausdehnung der Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen, damit drei zusätzliche Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 150m aufgestellt werden können. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.: Hirsch

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Anlage: Lageplan





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt
Ansprechpartner: Karsten Eggers
Telefon: 04331 / 8471-36
Telefax: 04331 / 8471-71
Zimmer: 15
EMail: k.eggers@amt-eiderkanal.de
Internet: www.amt-eiderkanal.de
Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079396

Öffnungszeiten:
Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 b „Kreishafen Süd, Produktionsflächen“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet südlich des neuen Hafens und östlich der Albert-Betz-Straße; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in der Sitzung am 20.09.2012 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 33 b „Kreishafen Süd, Produktionsflächen“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet südlich des neuen Hafens und östlich der Albert-Betz-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 19.01.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

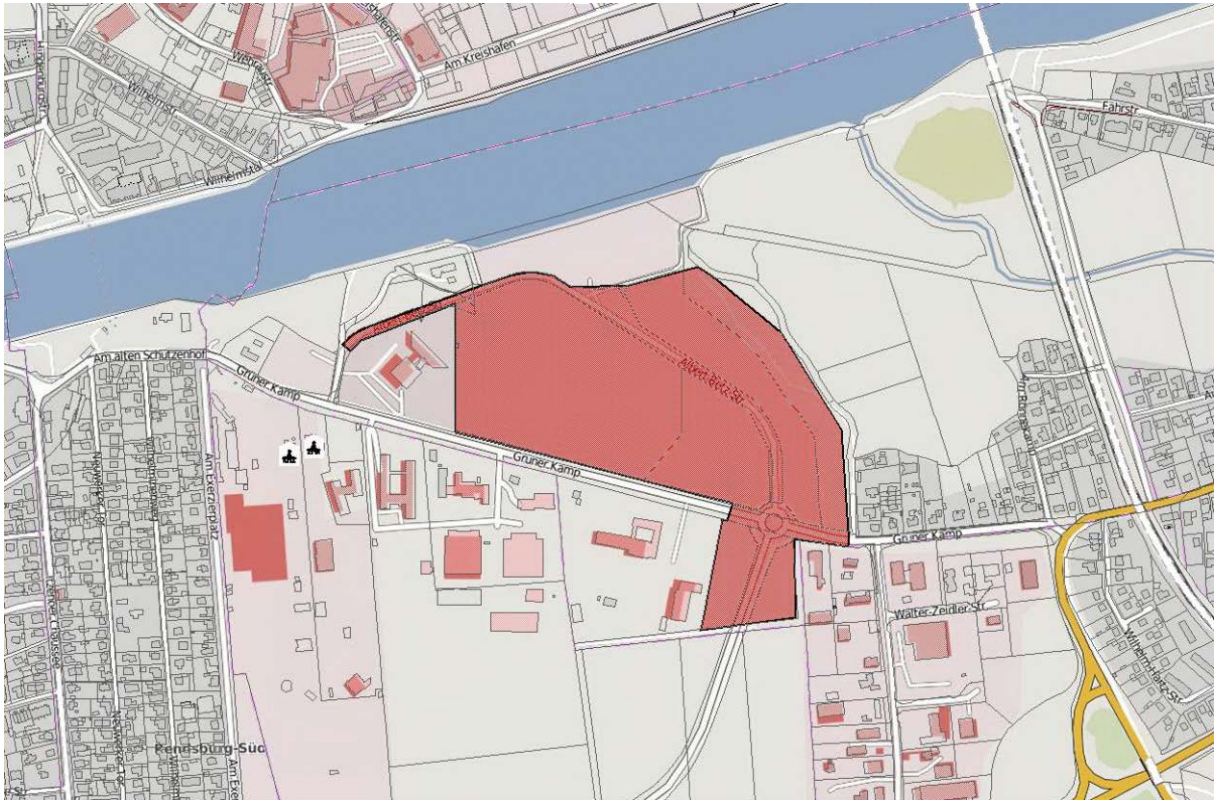
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

i.A.

gez.: *Hirsch*

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079314

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

Bebauungsplan Nr. 34 „Aspel Nord“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet westlich und südwestlich der Straße „Aspelweg“, nördlich des Wohngebietes „Lüttmoor“ sowie östlich des Wohngebietes „Franz-Pantel-Ring“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in der Sitzung am 08.12.2011 den B-Plan Nr. 34 „Aspel Nord“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet westlich und südwestlich der Straße „Aspelweg“, nördlich des Wohngebietes „Lüttmoor“ sowie östlich des Wohngebietes „Franz-Pantel-Ring“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 19.01.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

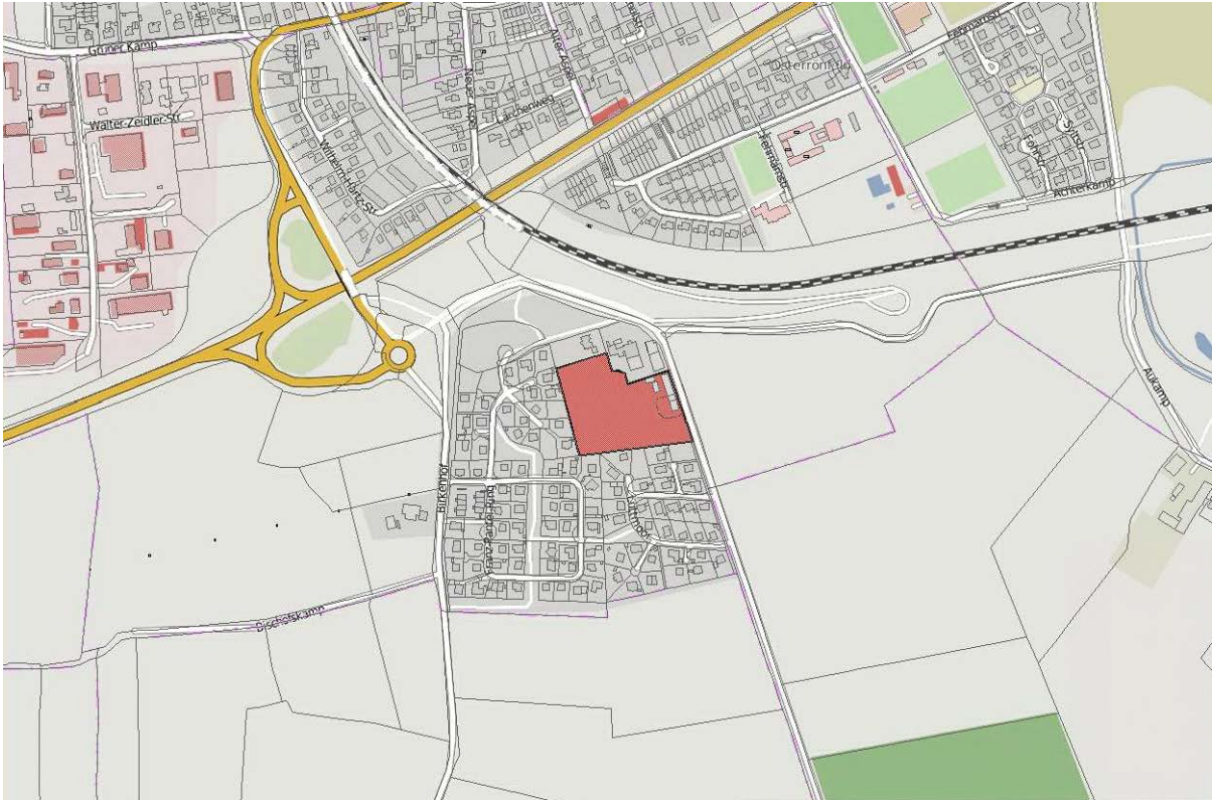
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

i.A.

gez.: *Hirsch*

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

**Amtliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Osterrönfeld**

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079414

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

**Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbeareal am Kreisel K75/K76“
der Gemeinde Osterrönfeld;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in der Sitzung am 20.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbeareal am Kreisel K75/K76“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet nördlich der Kieler Straße/K75, westlich der K76 und östlich der Bebauung am Kanalredder aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel“ zur Ansiedlung eines Aldi-Marktes, einer Team-Tankstelle und eines Bürogebäudes der VR-Bank. Der Aufstellungsbeschluss vom 29.03.2012 wird dadurch ersetzt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.: Hirsch

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Anlage: Lageplan





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Schülldorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Eg - 079336

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 16. Januar 2013

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langknüll West“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet „Teilflächen des Flurstückes 26 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf, südlich der Gemeindestraße `Kiebitzberg´, westlich der Gemeindestraße `Fasanenring´, nördlich des Flurstückes 85/3 der Flur 5 in der Gemarkung Schacht-Audorf und östlich der `Grenzstraße´ der Gemeinde Schacht-Audorf“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in der Sitzung am 17.12.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langknüll West“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet „Teilflächen des Flurstückes 26 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf, südlich der Gemeindestraße `Kiebitzberg´, westlich der Gemeindestraße `Fasanenring´, nördlich des Flurstückes 85/3 der Flur 5 in der Gemarkung Schacht-Audorf und östlich der `Grenzstraße´ der Gemeinde Schacht-Audorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 19.01.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

i.A.

gez.: *Hirsch*

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)



Mikrozensus

- Kurzinformation für die Befragten -



);> Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Befragung bei ein Prozent der Bevölkerung, bei der die Mitglieder der ausgewählten Haushalte grundsätzlich durch Erhebungsbeauftragte interviewt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Durchführung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt.

);> Wozu dient der Mikrozensus?

Um nur einige Beispiele zu nennen: Wie groß ist die Zahl allein stehender Frauen und Männer, allein erziehender Mütter und Väter, kinderreicher Familien, älterer Menschen, die in Einpersonenhaushalten oder Mehrpersonenhaushalten leben? Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten? Das wüssten wir nicht ohne die Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden u. a. im Internet veröffentlicht (www.statistik-nord.de). Sie stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, nicht nur der Regierung und Verwaltung, der Wirtschaft, Wissenschaft und Presse.

Weitergehende Informationen enthält die Broschüre "Informationen zum Mikrozensus", die Ihnen die/der Erhebungsbeauftragte gern aushändigt.

);> Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden in Hamburg etwa 1.100 Auswahlbezirke und in Schleswig-Holstein etwa 1.700 Auswahlbezirke in die Stichprobe gezogen. Die Erhebungsbeauftragten befragen die über 9.000 Haushalte in Hamburg und 14.000 Haushalte in Schleswig-Holstein in diesen Bezirken maximal in 4 aufeinander folgenden Jahren hintereinander. Auch Ihr Haushalt gehört dazu. Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Wir bitten Sie für den Mikrozensus um Ihre Mitarbeit!

);> Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt auch das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige, sowie für Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder solche Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beauftragt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

Für einen Teil des Frageprogramms ist die Auskunftserteilung freiwillig, darauf wird im Einzelnen hingewiesen.

In unserem Auftrag hat Ihnen eine Erhebungsbeauftragte/r einen Besuchstermin für ein Interview in den nächsten Tagen vorgeschlagen.

);> Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen? Können Sie auch schriftlich Auskunft erteilen?

Es bestehen drei Möglichkeiten Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen:

- *Das persönliche Interview*
- *Das telefonische Interview*
- *Der Haushalt füllt den Erhebungsbogen selbst aus ("Selbstauffüllung")*

Grundsätzlich wird das Interview mit Unterstützung eines Laptops durch die/den Erhebungsbeauftragte/n durchgeführt und hat sich bewährt. Die besonders geschulten Erhebungsbeauftragten sind mit den Fragen vertraut.

Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Auskunft nicht in Form des Interviews geben wollen, können Sie auch als "Selbstauffüller" schriftlich Auskunft erteilen und den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von 10 Tagen dem Statistischen Amt ausreichend frankiert zusenden. Vermerken Sie in diesem Fall bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift auf dem Umschlag. Fehlen diese Angaben, kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden und gilt dann als nicht abgegeben. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie auch bei "Selbstaussfüllung" verpflichtet sind, der/dem Erhebungsbeauftragten die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im Haushalt und die Vor- und Nachnamen der Haushaltsmitglieder anzugeben.

Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen richten sich an alle Mitglieder Ihres Haushalts. Gefragt wird z. B. nach den Angaben zur Person, der Erwerbstätigkeit und dem Beruf, der Arbeitssuche, der Bildung, der Altersversorgung sowie nach dem Lebensunterhalt.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Mikrozensus?

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) sowie diverse Ausführungsverordnungen der Kommission und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung.

Die gesetzlichen Regelungen zum Mikrozensus wurden bereits 1988 vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seinen Beschlüssen vom 1. März 1988 - 1 BvR 93/88 und 15. April 1988 - 1 BvR 222/88 hat es dabei u. a. festgestellt, die gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht stehe im Einklang mit den im Volkszählungsurteil entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das Erhebungsprogramm greife nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein und führe auch nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung oder Katalogisierung der Persönlichkeit.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja. Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben das Verfahren des Mikrozensus begutachtet und ihre Zustimmung gegeben.

Wie werden Ihre Angaben geheim gehalten?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind vom Statistischen Amt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet worden, über die Wahrung des Statistikgeheimnisses hinaus sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Interviewertätigkeit geheim zu halten. Sie können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren. Die Erhebungsbeauftragten sind also Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Informationen zur EU-Arbeitskräftestichprobe

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) führen eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe seit 1968 regelmäßig durch. Sie ist wie der Mikrozensus eine amtliche Haushaltsbefragung und dient der Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse. Mit ihren Daten liefert die EU-Arbeitskräftestichprobe Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der EU (z. B. Verteilung der Mittel aus dem EU-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete).

Beide Erhebungen Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe werden gemeinsam durchgeführt. Dadurch reduzieren sich die zeitliche Belastung der Befragten sowie die Erhebungskosten in erheblichem Maße.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!